

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER MITGLIEDSBETRIEBE DER GÄRTNER VON EDEN EG

STAND: 01.02.2019



Gärtnern  
von Eden®

## 1. GELTUNGSBEREICH

Unsere Leistungen erbringen wir ausschließlich unter Einbeziehung dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.

## 2. VERGÜTUNG

2.1 Unsere Vergütung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise multipliziert mit den tatsächlich ausgeführten Mengen. Die innerhalb des Leistungsverzeichnisses enthaltenen Massen- und Mengenangaben stellen daher lediglich Schätzwerte dar. Bei den einzelnen Einheitspreisen handelt es sich um Nettopreise, in denen die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten ist.

2.2 Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen, die eigentlich uns übertragen sind, vom Besteller selbst übernommen (z. B. Lieferung von Materialien, Durchführung von Bauleistungen aus dem Vertragsbereich des Unternehmers), so steht uns für diese Leistungen die vereinbarte Vergütung zu. Wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Selbstübernahme des Bestellers an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben (§ 648 BGB). Es wird vermutet, dass uns danach 5 Prozent der auf den nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Wir sind berechtigt, einen höheren, der Besteller ist berechtigt, einen niedrigeren Anteil nachzuweisen.

2.3 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges erforderlich sind, können unter den Voraussetzungen und mit den Rechtsfolgen der §§ 650b und 650c BGB erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2.4 Stellt der Besteller uns keine Planung zur Verfügung, übernehmen wir nicht das Vergütungsrisiko für die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von uns erstellten Planung oder eines von uns erstellten Angebotes. Begehrt der Besteller nach Vertragsabschluss eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, steht uns eine Vergütungsanpassung nach § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB zu. § 650c Abs. 2 und 3 BGB bleiben auch in diesem Fall unberührt.

2.5 Ordnet der Besteller eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, an, obwohl die nach § 650b Abs. 2 BGB einzuhaltende Frist noch nicht abgelaufen ist, und kommen wir der Anordnung nach, können wir eine Vergütungsanpassung nach § 650c BGB verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine Anordnung erteilt, die nicht die Textform erfüllt, und wir diese befolgen.

## 3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN, AUSFÜHRUNG

3.1 Der Besteller hat uns die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit wir diese nicht ausweislich der vertraglich vereinbarten Leistung schulden.

3.2 Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, der Grenzen des Geländes, das uns zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Die von uns hergestellten oder beschafften Unterlagen, insbesondere Leistungstexte und Planunterlagen oder -zeichnungen, sowie Datenverarbeitungsprogramme, dürfen ohne unsere Genehmigung sowie der Genehmigung des Urhebers weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

3.4 Der Besteller hat uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege sowie vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie unentgeltlich zur Nutzung oder Mitbenutzung zu überlassen. Wir sind berechtigt, Wasser und Energie an diesen Anschlüssen zu entnehmen. Bei der Kalkulation unserer Preise sind wir davon ausgegangen, dass uns Wasser und Energie kostenfrei durch den Besteller zur Verfügung gestellt wird. Beschaffen wir Wasser oder Energie entsprechend einer insofern getroffenen Vereinbarung mit dem Besteller, einer Anordnung durch ihn, weil die vorhandenen Anschlüsse nicht ausreichend dimensioniert sind oder das örtlich vorhandene Leitungswasser für die konkrete Art der Verwendung ungeeignet ist, hat der Besteller hierfür eine besondere Vergütung zu leisten, deren Höhe bemisst sich nach § 650c BGB.

3.5 Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei zu verlangen, vor Beginn der Arbeiten den Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich gemeinsam in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von beiden Vertragsparteien durch Unterzeichnung anzuerkennen.

3.6 Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, haben beide Parteien das Recht, von der jeweils anderen Partei zu verlangen, den Zustand dieser Teilleistung gemeinsam festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

## 4. WIDERRUF DES VERTRAGES

4.1 Nachfolgende Regelungen zu Nrn. 4.2 bis 4.4 gelten ausschließlich, soweit dem Besteller ein Widerrufsrecht zusteht. Ein vertragliches Widerrufsrecht wird dem Besteller mit den Regelungen dieses Abschnitts ausdrücklich nicht eingeräumt.

4.2 Hat der Besteller verlangt, dass wir mit der Leistung noch während der Widerrufsfrist beginnen sollen und widerruft er den Vertrag nach Aufnahme unserer Arbeiten jedoch vor Ablauf der Widerrufsfrist, hat der Besteller uns unverzüglich nach erfolgtem Widerruf Zutritt zu seinem Grundstück in einem Umfang zu gestatten, der es uns ermöglicht, unsere Leistungen zu dokumentieren. Nachfolgende Nrn. 4.3 und 4.4 bleiben hiervon unberührt.

4.3 Hat der Besteller verlangt, dass wir mit unseren Leistungen bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen und widerruft er den Vertrag nach Aufnahme unserer Arbeiten, jedoch vor Ablauf der Widerrufsfrist, sind unsere bis zur Erklärung des Widerrufs erbrachten Arbeiten auf Verlangen einer Vertragspartei gemeinsam und detailliert festzustellen, soweit dies für die Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich ist. Eine förmliche Feststellung hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Der Befund ist dann in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, in welchem die erbrachten Arbeiten im Einzelnen darzulegen sind, und welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Beide Parteien erhalten eine Abschrift.

4.4 Hat der Besteller verlangt, dass wir mit unseren Leistungen bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen und widerruft er den Vertrag nach Aufnahme unserer Arbeiten jedoch vor Ablauf der Widerrufsfrist, sind unsere bis zum

Widerruf erbrachten Leistungen abzunehmen. Die Abnahme richtet sich nach Abschnitt 9 dieser Bedingungen.

## **5. BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG**

5.1 Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend, soweit eine Behinderung verursacht ist

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Bestellers,
- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb,
- c) durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände.

5.2 Ferner verlängern sich unsere Ausführungsfristen entsprechend, soweit wir aufgrund widriger Witterungsverhältnisse in der Erbringung unserer Leistungen objektiv behindert sind.

5.3 Sind hindernde Umstände von uns zu vertreten, so steht dem Besteller ein Schadensersatzanspruch nur nach den Vorschriften zu Nr. 7 dieser Bedingungen zu.

## **6. VERTEILUNG DER GEFAHR, ZUSTANDSFESTSTELLUNG BEI VEGETATIONSTECHNISCHEN ARBEITEN**

6.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so können wir die ausgeführten und nunmehr beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung nach den Vertragspreisen abrechnen. Uns sind außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

6.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

6.3 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z.B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

6.4 Wenn wir im Anschluss an eine Rasenansaat, ein Verlegen von Fertigrasen oder im Anschluss an Pflanzarbeiten die Fertigstellungspflege ausführen sollen, können wir nach erfolgter Rasenansaat, nach dem Verlegen des Fertigrasens bzw. nach der Pflanzleistung eine Zustandsfeststellung verlangen. Eine förmliche Zustandsfeststellung hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Der Befund ist dann in einem Zustandsprotokoll schriftlich niederzulegen und von dem Besteller zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen. Der Besteller muss uns eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung unverzüglich zukommen lassen.

6.5 Werden Pflanzen oder wird der Rasen nach der Zustandsfeststellung gemäß Nr. 6.4 dieser Bedingungen und vor der Abnahme aufgrund Diebstahls, Vandalismus, Wildverbiss, fehlerhafter oder unsachgemäßer Nutzung durch den Besteller oder aufgrund natürlicher Umstände, die für uns nicht vermeidbar waren und nicht auf Mängel unserer Leistung zurückzuführen sind (z.B. nachträglicher Schädlingsbefall, der nicht durch uns verursacht wurde) beschädigt oder zerstört, so können wir die ausgeführten, nunmehr beschädigten oder zerstörten Teile der Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen. Uns sind außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und die in den Vertragspreisen der noch nicht beendeten Fertigstellungspflege enthalten sind; dies gilt insbesondere im Hinblick auf bereits durchgeführte Pflegegänge.

Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht. Nrn. 6.2 und 6.3 dieser Bedingungen gelten entsprechend.

## **7. HAFTUNG**

7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben.

7.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, wir haften wegen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen einer Beschaffenheitsgarantie. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor bei Verletzung solcher vertraglicher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.5 Eine weitergehende Schadensersatzhaftung ist ausgeschlossen.

7.6 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen im Sinne des § 634 Nr. 4 BGB.

7.7 Vorstehende Regelungen enthalten keine Änderung der Beweislast zu Lasten des Bestellers.

7.8. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von den vorstehenden Haftungsregelungen nicht erfasst.

## **8. KÜNDIGUNG**

8.1 Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur in schriftlicher Form wirksam (§ 650h BGB).

8.2 Der Unternehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen, gleich aus welchem Grund die Kündigung erfolgt ist.

## **9. ABNAHME**

9.1 Nach vertragsmäßiger Fertigstellung sind unsere Leistungen abzunehmen, wobei die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden darf.

9.2 Soweit eine Vertragspartei dies verlangt, sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme).

9.3 Sollte der Besteller innerhalb der Abnahme oder Teilabnahme Mängel vorbehalten haben, so ist der Besteller nach erfolgter Mängelbeseitigung verpflichtet, die Leistungen der Mängelbeseitigung gesondert abzunehmen (Nachabnahme). Eine Nachabnahme ist auch durchzuführen, wenn Mängel erst nach der Teilabnahme, Abnahme oder Nachabnahme gerügt und nachfolgend beseitigt wurden. Sollten wir nicht sämtliche der vorbehaltenen oder gerügten Mängel beseitigt haben, ist die Nachabnahme in Bezug auf die beseitigten Mängel durchzuführen.

9.4 Eine förmliche Abnahme, Teilabnahme oder Nachabnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Der Befund ist dann in einem Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen und vom Besteller zu unterzeichnen.

Etwaige Vorbehalte wegen ihm bekannter Mängel hat der Besteller in diesem Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Der Besteller muss uns eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung unverzüglich zukommen lassen. Eine Zusendung per Telefax oder E-Mail ist ausdrücklich zugelassen. Wird die Abnahme lediglich per einfacher Mail erklärt, entfällt die Erforderlichkeit der Unterschrift, wenn der Versender erkennbar ist.

9.5 § 640 Abs. 2 BGB findet auch auf die zuvor genannten Teilabnahmen (Nr. 9.2 dieser Bedingungen) und Nachabnahmen (Nr. 9.3 dieser Bedingungen) Anwendung. An die Stelle der Fertigstellung des Werks gemäß § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB tritt im Falle der Teilabnahme die Fertigstellung der in sich abgeschlossenen Teile der Leistung und im Falle der Nachabnahme die Fertigstellung der Beseitigung der einzelnen Mängel.

9.6 Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, hat er auf unser Verlangen nach § 650g BGB an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. § 650g BGB gilt insofern ausdrücklich auch für Teilabnahmen (Nr. 9.2 dieser Bedingungen) und Nachabnahmen (Nr. 9.3 dieser Bedingungen).

## 10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen für Mängelansprüche, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

10.2 Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Steht dem Besteller ein Widerrufsrecht zu, bleibt dieses unberührt.

10.3 Mängelansprüche bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in fünf Jahren. Mängelansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer sonstigen Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in einem Jahr.

10.4 In den in Nr. 10.3 nicht geregelten Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

10.5 Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnen sie mit der Teilabnahme (vgl. Nr. 9.2).

## 11. STUNDENLOHNARBEITEN

Soll eine Abrechnung insgesamt oder in Teilen über Stundenlöhne erfolgen, gilt Folgendes: Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten können wir dem Besteller Stundenlohnzettel einreichen. Der Besteller hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt, wenn der Besteller spätestens zum Zeitpunkt des Zuganges der Stundenlohnzettel bei ihm über diese Wirkung informiert wurde.

## 12. ABSCHLAGSZAHLUNG

12.1 Abschlagszahlungen können nach § 632a BGB verlangt werden.

12.2 Abschlagsrechnungen sind unverzüglich nach deren Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Zahlt der Besteller den fälligen Rechnungsbetrag der Abschlagsrechnung nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er nach Ablauf dieser Frist in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat.

12.3 Lässt der Besteller die nach Nr. 12.2 vereinbarte Frist von 10 Tagen fruchtlos verstreichen, sind wir berechtigt,

die Arbeiten einzustellen, wenn wir dem Besteller nach vorgenanntem Fristablauf eine angemessene Nachfrist zur Zahlung bestimmt haben und diese ebenfalls fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Besteller nicht zu vertreten hat.

## 13. SCHLUSSZAHLUNG

13.1 Die Schlusszahlung ist sofort ohne Abzug zahlbar, sobald die Voraussetzungen des § 650g Abs. 4 BGB vorliegen.

13.2 In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen im Rahmen einer Teilschlussrechnung endgültig abgerechnet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten gelten die Regelungen für Schlusszahlungen entsprechend.

13.3 Der Besteller gerät automatisch in Verzug, wenn er den berechtigten Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung und Abnahme der Leistung oder Zugang der prüffähigen Teilschlussrechnung und Abnahme der Teilleistung begleicht (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

13.4 Hat der Besteller gemäß Nr. 13.2 eine Teilschlussrechnung erhalten und lässt er die nach Nr. 13.3 vereinbarte Frist von 30 Tagen fruchtlos verstreichen, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen, wenn wir dem Besteller nach vorgenanntem Fristablauf eine angemessene Nachfrist zur Zahlung bestimmt haben und diese ebenfalls fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Besteller nicht zu vertreten hat.

## 14. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

14.1 Die Aufrechnungsberechtigung mit Mängelansprüchen und mit aus unfertiger Leistung folgenden Ansprüchen des Bestellers, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen, bleibt unberührt. Darüber hinaus ist der Besteller zu einer Aufrechnung mit ihm eigenen Forderungen nicht berechtigt, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14.2 Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder sein Gegenrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 15. SICHERHEITSLAISTUNG

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zwei Möglichkeiten der Absicherung unserer Vergütungsansprüche vorsieht, nämlich zum einen die so genannte Sicherungshypothek des Bauunternehmers nach § 650e BGB, zum anderen die so genannte Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB.

Die Regelungen betreffend die Sicherungshypothek nach § 650e BGB lauten dabei wie folgt:

*„Der Unternehmer kann für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.“*

Die Regelungen zur Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB lauten wie folgt.

*„(1) Der Unternehmer kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Satz 1 gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten. Der Anspruch des*

Unternehmers auf Sicherheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Erfüllung verlangen kann oder das Werk abgenommen hat. Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Sicherheit ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer darf Zahlungen an den Unternehmer nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

(3) Der Unternehmer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit eine Sicherheit wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers aufrechterhalten werden muss und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(4) Soweit der Unternehmer für seinen Vergütungsanspruch eine Sicherheit nach Absatz 1 oder 2 erlangt hat, ist der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 650e ausgeschlossen.

(5) Hat der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit nach Absatz 1 bestimmt, so kann der Unternehmer die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen. Kündigt er den Vertrag, ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, oder,
2. Verbraucher ist und es sich um einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i oder um einen Bauträgervertrag nach § 650u handelt.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Betreuung des Bauverhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

## 16. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

16.1 Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und die Achtung Ihres Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung ist uns wichtig. Wir haben in unserem Unternehmen technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gerecht zu werden.

16.2 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des mit Ihnen oder Ihrem Unternehmen bestehenden Vertrages gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und zum Zwecke der Kommunikation. Soweit wir Anfragen unter Nutzung einer Email-Anfrage beantworten, erfolgt die Nutzung dieser Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO da wir nur so mit Ihnen kommunizieren können.

Wenn und soweit Sie zu uns in keinem Vertragsverhältnis oder vertragsähnlichen Verhältnis stehen und auch keine Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO möglich ist, ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kommunikation Ihre Einwilligung erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Wegen der notwendigen Einwilligung kommen wir gesondert auf Sie zu.

16.3 Ausführliche Hinweise zu unserem Umgang mit Ihren Daten und ergänzende Information dazu, welche Daten wir aus welchem Grund nutzen, finden Sie auf unserer Website/Internetseite unter dem Menüpunkt „Datenschutz“ bzw. „Datenschutzhinweise“ bzw. „Datenschutzerklärung“. Dort informieren wir Sie auch ausführlich über Ihre Datenschutzrechte. Die Adresse unserer Website/Internetseite entnehmen Sie bitte unseren Kontaktdaten. Auf Wunsch stellen wir Ihnen ein gedrucktes Exemplar unserer Ausführungen zum Datenschutz usw. zur Verfügung.

16.4 Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihnen durch unsere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein Schaden entstanden ist oder entstehen kann oder wird, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung, damit wir Schäden oder weiteren Schaden vermeiden können.

## 17. STREITIGKEITEN

17.1 Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Gärtner von Eden eG, Kaiserswerther Straße 113, 40880 Ratingen bereit ist, bei bestehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermitteln. Eine Verpflichtung, dieses Vermittlungsangebot in Anspruch zu nehmen, besteht für keine Partei.

17.2 An einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nehmen wir nicht teil.

17.3 Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

---

ICH/WIR HABE/N DIESE VERTRAGSBEDINGUNGEN IN TEXTFORM ERHALTEN.

---

Ort

Datum

Unterschrift des/r Besteller/s